Amtliche Bekanntmachungen



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2022 Inhaltsverzeichnis	3. Juni 2022
Studienordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juni 2022	Seite 1085
Prüfungsordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. Juni 2022	Seite 1130

Studienordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. Juni 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBI. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung
- Anlagen: 1 Studienablaufplan
 - 2 Modulbeschreibungen

Nr. 24/2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Sports Engineering ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Eine industrielle Grundpraxis im Umfang von sechs Wochen (Grundpraktikum) sollte in der Regel vor dem Studium erworben werden. Das Grundpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistungen im Modul 230100-630 Bachelor-Arbeit. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.
- (3) Bei allen Lehrformen gemäß Absatz 1 können Methoden des E-Learning zum Einsatz kommen, soweit der Charakter der jeweiligen Lehrform gewahrt bleibt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Der Studiengang Sports Engineering ist als konsekutiver Studiengang angelegt. Ziel des Studienganges ist es, die Studenten unter Beachtung fachdidaktischer Gesichtspunkte zur selbstständigen und verantwortungsbewussten wissenschaftlich-technischen Arbeit auf dem Gebiet der Sportwissenschaft und Sportgerätetechnik zu qualifizieren. Durch Kombination von ingenieurwissenschaftlichen, sporttechnologischen und sportwissenschaftlichen Studieninhalten werden die Studenten für die vielgestaltigen Tätigkeiten der Sportgeräteentwicklung, -prüfung und -betreuung entsprechend der spezifischen Einsatzformen, wie Prävention, Fitness oder Rehabilitation, ausgebildet. Das zukünftige Betätigungsfeld der Absolventen des Bachelorstudienganges Sports Engineering beinhaltet vor allem Tätigkeiten in der Sportartikelindustrie, insbesondere in Fertigungstechniken, in der Betreuung von Sportstätten und spezifischer technischer Einrichtungen des Hochleistungssports. Bei Fortsetzung des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang erweitern sich die Einsatzgebiete für Absolventen auf die Bereiche Forschung und Entwicklung. Deshalb wird den Studenten empfohlen, sich nach Abschluss des Bachelorstudienganges für den Masterstudiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Master of Science zu bewerben.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6
Aufbau des Studiums
(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	
220000-600 Höhere Mathematik I (MB)	7 LP (Pflichtmodul)
220000-601 Höhere Mathematik II (MB)	7 LP (Pflichtmodul)
220000-602 Höhere Mathematik III (MB)	7 LP (Pflichtmodul)
NW01 Experimentalphysik	5 LP (Pflichtmodul)
2. Basismodule Grundlagen menschlicher Bewegung	CLD (Dffill to club)
HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft	6 LP (Pflichtmodul)
HSW02 Anatomie/Physiologie	5 LP (Pflichtmodul)
3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis	
231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik	5 LP (Pflichtmodul)
HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis	5 LP (Pflichtmodul)
4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	E.I.D. (Dfl:-h
231431-001 Technische Mechanik I	5 LP (Pflichtmodul)
231431-002 Technische Mechanik II	5 LP (Pflichtmodul)
231432-001 Technische Mechanik III	5 LP (Pflichtmodul)
231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I	5 LP (Pflichtmodul)
231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II	5 LP (Pflichtmodul)
231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III	5 LP (Pflichtmodul)
231832-001 Werkstoffe	10 LP (Pflichtmodul)
231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik	5 LP (Pflichtmodul)
242031-001 Elektrotechnik/Elektronik	7 LP (Pflichtmodul)
231533-027 Fertigungslehre	5 LP (Pflichtmodul)
5. Vertiefungsmodule Design	
5. Vertiefungsmodule Design 231331-002 Methodisches Konstruieren	5 LP (Pflichtmodul)
5. Vertiefungsmodule Design 231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion	
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie	
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen:	5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 230100-830 Projekt	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 11 LP (Pflichtmodul)
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik	5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Wahlpflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 10 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 5 LP (Pflichtmodul) 11 LP (Pflichtmodul)

.

Nr. 24/2022

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Sports Engineering an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst mathematische, natur- und ingenieurwissenschaftliche Inhalte mit einem starken Fokus auf Sportgeräte und wird um biomechanische, bewegungswissenschaftliche, trainingswissenschaftliche, sportmedizinische und sozialwissenschaftliche Inhalte erweitert. Wesentlicher Bestandteil des Studiums ist neben der Vermittlung von fundiertem Fachwissen auch der Erwerb von Methodenkompetenz durch die Studenten.
- (2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

- (1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Ein Student soll an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn er bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- 1. vor Beginn des Studiums,
- 2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- 3. vor einem Praktikum,
- 4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
- 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).
- (2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2015, S. 1385) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 9. Mai 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2022.

Chemnitz, den 2. Juni 2022

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	haftliche Grundlag	jen					
220000-600 Höhere Mathematik I (MB)	210 AS 8 LVS (V4/Ü2/P2) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur						210 AS / 7 LP
220000-601 Höhere Mathematik II (MB)		210 AS 8 LVS (V4/Ü2/P2) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur					210 AS / 7 LP
220000-602 Höhere Mathematik III (MB)			210 AS 8 LVS (V4/Ü2/P2) PVL Aufgaben- komplexe PL Klausur				210 AS / 7 LP
NW01 Experimentalphysik	90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL Klausur	60 AS 3 LVS (V1/P2) PVL erfolgreich testiertes Physikali- sches Praktikum PL Klausur					150 AS / 5 LP
2. Basismodule Grundlagen menschlicher Bewegung	vegung						
HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewe- gungswissenschaft	180 AS 3 LVS (V2/Ü1) PVL Übungsauf- gaben PL Klausur						180 AS / 6 LP
HSW02 Anatomie/Physiologie			Anatomie/Physiologie I: 75 AS 2 LVS (V2)	Anatomie/Physiologie II: 75 AS 2 LVS (V2)			150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	Arbeitsaufwand Leistungspunkte
3. Basismodul Geräte und Materialien in der Praxis	raxis						Gesallit
231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik		150 AS 4 LVS (V2/P2) PL mündliche Prü- fung					150 AS / 5 LP
HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis					Kompaktkurs Wintersportge- räte: 60 AS 3 LVS (Ü3)	Kompaktkurs Som- mersportgeräte: 90 AS 3 LVS (Ü3) 2 PL schriftliche Aus- arbeitung, mündliche Prüfung	150 AS / 5 LP
4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	irundlagen						
231431-001 Technische Mechanik I	150 AS 5 LVS (V2/Ü3) PL KLausur						150 AS / 5 LP
231431-002 Technische Mechanik II		150 AS 5 LVS (V2/Ü3) PL Klausur					150 AS / 5 LP
231432-001 Technische Mechanik III			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur				150 AS / 5 LP
231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I	150 AS 4 LVS (V1/Ü2/P1) PL Beleg						150 AS / 5 LP
231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Beleg					150 AS / 5 LP
231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III			150 AS 4 LVS (V2/Ü2)				150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
			PL Klausur				
231832-001 Werkstoffe	150 AS 3 LVS (V2/Ü1)	150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PL mündliche Prü- fung					300 AS / 10 LP
231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik			150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur				150 AS / 5 LP
242031-001 Elektrotechnik/Elektronik			90 AS 3 LVS (V2/Ü1)	120 AS 3 LVS (V1/Ü1/P1) PVL erfolgreich testiertes Prakti- kum PL Klausur			210 AS / 7 LP
231533-027 Fertigungslehre	60 AS 2 LVS (V2)	90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL Klausur					150 AS / 5 LP
5. Vertiefungsmodule Design							
231331-002 Methodisches Konstruieren					150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PL Beleg mit mündlicher Ver- teidigung		150 AS / 5 LP
231032-008 Faserverbundkonstruktion				150 AS 4 LVS (V2/P2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen:	rttechnologie 1 ist ein Modul aus	zuwählen:					
231035-006 Sporttechnologische Messverfahren					150 AS 3 LVS (V1/P2)		150 AS / 5 LP

Anlage 1: Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
					PL wissenschaft- liches Poster mit Abstract		
231435-001 Technische Thermodynamik I					150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP
231733-007 Mechanismentechnik				150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur			150 AS / 5 LP
231433-001 Strömungslehre					150 AS 4 LVS (V2/Ü2) PL Klausur		150 AS / 5 LP
7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft	wissenschaft						
HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft					Forschungsge- biete in der Be- wegungswissen- schaft I: 120 AS 2 LVS (S2)	Forschungsgebiete in der Bewegungswis- senschaft II: 180 AS 2 LVS (Ü2) ASL Übungsaufgaben	300 AS / 10 LP
8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik	chnik						
231539-001 Grundlagen der Messtechnik					150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PL Klausur		150 AS / 5 LP
231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik				150 AS 4 LVS (V2/Ü1/P1) PL Klausur			150 AS / 5 LP
9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten	eiten						
HSW05 Datenanalyse und Statistik				Grundlagen der Datenanalyse und Statistik: 210 AS	Angewandte Statistik: 120 AS 2 LVS (Ü2)		330 AS / 11 LP

Anlage 1: Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
				4 LVS (V2/Ü2) ASL Übungsauf- gaben PL Klausur	2 PL Datenanaly- sen und Proto- kolle, Klausur		
230100-830 Projekt						240 AS 8 LVS (PR8, 12 Wochen) ASL Projektarbeit mit mündlicher Prüfung (Kolloquium)	240 AS / 8 LP
10. Modul Bachelor-Arbeit							
230100-630 Bachelor-Arbeit						360 AS 2 PL Bachelorarbeit, mündliche Prüfung (Kolloquium)	360 AS / 12 LP
Gesamt LVS	28	31	25	21	22 oder 23	13	140 oder 141 LVS
Gesamt AS	066	096	825	855	006	870	5400 AS / 180 LP
PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung AS Arbeitsstunden LP Leistungspunkte V Vorlesung S Seminar Ü Übung T Tutorium	istung n rte		LVS P K PR ASL	Lehrveranst Praktikum Exkursion Kolloquium Projekt Anrechenba	Lehrveranstaltungsstunden Praktikum Exkursion Kolloquium Projekt Anrechenbare Studienleistung	Ď	

Modulnummer	220000-600 (Version 01)
Modulname	Höhere Mathematik I (MB)
Modulverantwortlich	Studiendekan Mathematik der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Mathematik ist eine wichtige Grundlagendisziplin für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften. Sie stellt das Instrumentarium, die mathematischen Strukturen und Methoden zur Modellierung und Lösung technischer Probleme bereit.
	 Inhalte: Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden: Matrizen und Determinanten Lineare Gleichungssysteme Analytische Geometrie Eigenwertprobleme Funktionen, Grenzwerte, Ableitung Qualifikationsziele: Die Studenten verstehen grundlegende Begriffe der Analysis und Linearen Algebra und können diese zueinander in Beziehung setzen. Sie sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen in mathematischer Sprache zu formulieren und geeignete Lösungsverfahren zu wählen. Zu diesem Zweck können sie die vorgestellten Verfahren einordnen und deren Anwendbarkeit einschätzen. Qualifikationsziel des Praktikums ist der Erwerb von Methodenkompetenz bei der eigenständigen Anwendung der vorgestellten mathematischen Konzepte und Lösungsmethoden. Das Praktikum ersetzt einen Teil der ansonsten für das Selbststudium aufzuwendenden Arbeitsstunden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Höhere Mathematik I (4 LVS) Ü: Höhere Mathematik I (2 LVS) P: Höhere Mathematik I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum Höhere Mathematik I, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Höhere Mathematik I (Prüfungsnummer: 20081)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
L	

Science

Modulnummer	220000-601 (Version 01)
Modulname	Höhere Mathematik II (MB)
Modulverantwortlich	Studiendekan Mathematik der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden: Reihen, Potenzreihen, Taylorreihen ebene und räumliche Kurven Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen Differential- und Integralrechnung für Funktionen mit mehreren Variablen Laplace- und Fouriertransformation
	Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, weiterführende Begriffe der ein- und mehrdimensionalen Analysis zu erklären. Sie können Funktionen differenzieren sowie integrieren und sind in der Lage, notwendige Theoreme zu erläutern. Weiterhin sind sie in der Lage, Laplace- und Fouriertransformationen auszuführen und diese herzuleiten. Qualifikationsziel des Praktikums ist der Erwerb von Methodenkompetenz bei der eigenständigen Anwendung der vorgestellten mathematischen Konzepte und Lösungsmethoden. Das Praktikum ersetzt einen Teil der ansonsten für das Selbststudium aufzuwendenden Arbeitsstunden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Höhere Mathematik II (4 LVS) Ü: Höhere Mathematik II (2 LVS) P: Höhere Mathematik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Vorkenntnisse zu Höhere Mathematik I (MB)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum Höhere
	Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Modulprüfung	Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht
Modulprüfung Leistungspunkte und Noten	Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:
, ,	 Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II (Prüfungsnummer: 20083) In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
Leistungspunkte und Noten	Mathematik II, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Höhere Mathematik II (Prüfungsnummer: 20083) In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Modulnummer	220000-602 (Version 01)
Modulname	Höhere Mathematik III (MB)
Modulverantwortlich	Studiendekan Mathematik der Fakultät für Mathematik
Inhalte und Qualifikationsziele	 Inhalte: Die inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls sind die folgenden: Theorie und Lösung gewöhnlicher Differentialgleichungen Numerische Techniken zur Lösung gewöhnlicher Differentialgleichungen Modellierung und Simulation mechanischer Systeme mit gewöhnlichen Differentialgleichungen (Euler- und Runge-Kutta-Verfahren) Einführung in partielle Differentialgleichungen (Potenzialgleichung, Wärmeleitung, Wellengleichung) Methode der finiten Differenzen zur Lösung von partiellen Differentialgleichungen Qualifikationsziele: Die Studenten können die Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen erklären und sind in der Lage, wichtige Theoreme zu nennen. Sie können mechanische Systeme mit gewöhnlichen
	Differentialgleichungen modellieren und simulieren. Weiterhin verstehen sie die Grundlagen und Eigenschaften numerischer Verfahren zur Lösung gewöhnlicher Differentialgleichungen. Sie können Grundbegriffe und wichtige Vertreter der partiellen Differentialgleichungen nennen. Die Studenten beherrschen darüber hinaus die Anwendung der Methode der finiten Differenzen zur Lösung partieller Differentialgleichungen. Qualifikationsziel des Praktikums ist der Erwerb von Methodenkompetenz bei der eigenständigen Anwendung mathematischer Konzepte und Lösungsmethoden. Das Praktikum ersetzt einen Teil der ansonsten für das Selbststudium aufzuwendenden Arbeitsstunden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Höhere Mathematik III (4 LVS) U: Höhere Mathematik III (2 LVS) P: Höhere Mathematik III (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Vorkenntnisse zu Höhere Mathematik I (MB) und Höhere Mathematik II (MB)
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist für die mathematische Grundausbildung anderer technischer Bachelorstudiengänge geeignet.
V	Dacrieloi studiengange geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum Höhere Mathematik III, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden.
Vergabe von	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum Höhere Mathematik III, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte
Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • Bearbeitung von 5 Aufgabenkomplexen zum Praktikum Höhere Mathematik III, von denen 4 Aufgabenkomplexe bestanden sein müssen. Bestanden bedeutet, dass mindestens 40% der Bewertungspunkte erreicht wurden. Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 120-minütige Klausur zu Höhere Mathematik III (Prüfungsnummer:

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Modulnummer	NW01
Modulname	Experimentalphysik
Modulverantwortlich	Studiendekan Physik der Fakultät für Naturwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Logisch zusammenhängende Darstellung der klassischen Physik und Einführung in die moderne Physik im Rahmen einer experimentellen Vorlesung zu den Gebieten: • Klassische Mechanik/Elektrizität/Magnetismus/Optik • Quantenkonzept/Atome/Moleküle/Kernphysik • Festkörper/Grenzflächen/Oberflächen/Dünne Schichten Dabei sollen ausgehend von der experimentellen Erfahrung das Wesen der Physik als mathematisierte Naturwissenschaft sowie ihre technische Relevanz verdeutlicht werden. Wichtige physikalische Phänomene und ihre qualitative und quantitative Beschreibung werden vorgestellt. Neben Schwerpunkten der klassischen Physik werden auch modernere Probleme in adäquater Weise behandelt. In vorlesungsbegleitenden Übungen werden das aktive Verständnis und die Anwendungsbereitschaft des vermittelten Wissens trainiert. In einem physikalischen Praktikum werden einfache experimentelle Fertigkeiten und Grundlagen der Laborarbeit erlernt. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Versuchsdurchführung und der Dokumentation und Auswertung der gewonnenen Messdaten liegen. Qualifikationsziele: Verständnis physikalischer Zusammenhänge und der naturwissenschaftlichen Methodik; Fähigkeit zur Lösung einfacher physikalischer Probleme; Vertrautheit mit einfachen experimentellen
Lehrformen	Techniken und den Prinzipien der Laborarbeit Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Physik (mit Experimenten) I (2 LVS) Ü: Physik (1 LVS) V: Physik (mit Experimenten) II (1 LVS) P: Physikalisches Praktikum (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist als Standardmodul Physik im Rahmen der naturwissenschaftlichen Grundausbildung innerhalb einer Vielzahl von Studiengängen der Fakultät für Maschinenbau vorgesehen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): erfolgreich testiertes Physikalisches Praktikum für die Prüfungsleistung zu Physik (mit Experimenten) II
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: 60-minütige Klausur zu Physik (mit Experimenten) I (Prüfungsnummer: 10001) 60-minütige Klausur zu Physik (mit Experimenten) II (Prüfungsnummer: 10003)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

	Prüfungsleistungen: • Klausur zu Physik (mit Experimenten) I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (3 LP) • Klausur zu Physik (mit Experimenten) II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich (2 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul Grundlagen menschlicher Bewegung

	ismodul Grundlagen menschlicher Bewegung
Modulnummer	HSW01
Modulname	Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In der Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft werden Grundkenntnisse über biomechanische Zusammenhänge vermittelt. Inhalte sind u.a. die mechanischen Grundlagen der Kinetik und Kinematik, die biomechanischen Prinzipien und die biomechanischen Eigenschaften biologischer Strukturen in einem bewegungswissenschaftlichen Kontext. In der dazugehörigen Übung werden die Vorlesungsinhalte im Rahmen praxisrelevanter Anwendungsbeispiele vertieft.
	Qualifikationsziele: Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb von Grundlagenkenntnissen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Diese sollen zum Verständnis menschlicher Bewegung befähigen und dienen damit als Grundlage für die Bereiche der Prävention und Rehabilitation, der Sportgeräte- und Medizintechnik.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul eignet sich für Studiengänge im Bereich der Life Sciences.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): Nachweis von 6 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75% der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (Prüfungsnummer: 83302)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul Grundlagen menschlicher Bewegung

Modulnummer	HSW02
Modulname	Anatomie/Physiologie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin und Sporttherapie
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul soll die biologischen Grundlagen des Menschen vermitteln. Es werden anatomische Grundlagen erworben, die dann funktionell-anatomische Zusammenhänge der menschlichen Bewegung erklären. Im Weiteren werden physiologische Grundlagen des Stoffwechsels (Organe) besprochen.
	 Qualifikationsziele: grundlegende anatomische und anatomisch-funktionelle Kenntnisse grundlegende physiologische Kenntnisse und deren Einflussfaktoren
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) V: Anatomie/Physiologie II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I (Prüfungsnummer: 83335) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II (Prüfungsnummer: 83337)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II, Gewichtung 1 –
Häufigkeit des Angebots	Bestehen erforderlich Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
	, , ,
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Basismodul Geräte und Materialien in der Praxis

Modulnummer	231035-011 (Version 02)
Modulname	Grundlagen der Sportgerätetechnik
Modulverantwortlich	Professur Sportgerätetechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Moduls erfolgt die Einführung der Studenten in das interdisziplinäre Forschungsgebiet der Sportgerätetechnik. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vorstellung des grundlegenden Vorgehens bei der Entwicklung von technischen Produkten unter besonderer Berücksichtigung der Interaktion Mensch-Technik. Anhand ausgewählter Sportarten werden Funktions- und Konstruktionsprinzipien erläutert. Im Praktikum werden spezielle Probleme der Sportgerätetechnik an praktischen Versuchen illustriert. Oualifikationsziele: Nach erfolgreichem Besuch des Moduls sind die Studenten im der Angeleichen des Moduls sind die Studenten im der Angeleichen Besuch der
	Studenten in der Lage, grundlegende Begriffe und Konzepte der Sportgeräteentwicklung wiederzugeben. Sie sind in der Lage, prinzipielle Methoden zur Charakterisierung spezifischer Eigenschaften von Sportgeräten zu beschreiben und entsprechend einer konkreten Aufgabe geeignete Methoden auszuwählen. Die Studenten können die vermittelten Funktionen ausgewählter Sportgeräte selbständig nachvollziehen und praktisch in Prüf- oder Messverfahren oder Gerätekonzepte umsetzen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Grundlagen der Sportgerätetechnik (2 LVS) P: Grundlagen der Sportgerätetechnik (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch englischsprachige Inhalte ergänzt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 25-minütige mündliche Prüfung zu Grundlagen der Sportgerätetechnik (Prüfungsnummer: 32815) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Science

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of

Basismodul Geräte und Materialien in der Praxis

Modulnummer	HSW03
Modulname	Geräte und Materialien in der Praxis
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften (Arbeitsbereich Theorie und Praxis der Bewegungsfelder)
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen hinsichtlich verschiedener Geräte und Materialien, die in der Sportpraxis Verwendung finden. Diese Inhalte werden in Form von Kompaktkursen im Bereich des Winter- und Sommersports angeboten. Qualifikationsziele: Das Praxismodul soll Grundlagenkenntnisse zur Anwendung verschiedener Geräte in ausgewählten Sportarten vermitteln. Der Student erlangt die Fähigkeit, die Auswirkungen verschiedener Geräte und Materialien auf Bewegungstechniken und Bewegungsverhalten theoretisch zu erfassen und praktisch umzusetzen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung. U: Kompaktkurs Wintersportgeräte (3 LVS) U: Kompaktkurs Sommersportgeräte (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: schriftliche Ausarbeitung (Umfang: ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) zu Kompaktkurs Wintersportgeräte (Prüfungsnummer: 83507) oder zu Kompaktkurs Sommersportgeräte (Prüfungsnummer: 83508) 20-minütige mündliche Prüfung zu Kompaktkurs Sommersportgeräte und Kompaktkurs Wintersportgeräte (Prüfungsnummer: 83543)
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: schriftliche Ausarbeitung zu Kompaktkurs Wintersportgeräte oder zu Kompaktkurs Sommersportgeräte, Gewichtung 5 – Bestehen erforderlich mündliche Prüfung zu Kompaktkurs Sommersportgeräte und Kompaktkurs Wintersportgeräte, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Science

Modulnummer	231431-001 (Version 03)
Modulname	Technische Mechanik I
Modulverantwortlich	Professur Festkörpermechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden fundamentale theoretische Grundkenntnisse des Maschinenbaustudiums vermittelt. Die Inhalte gliedern sich in die Hauptabschnitte Statik und Kinematik. Die Schwerpunkte werden dabei gezielt an den spezifischen Anforderungen des Maschinenbaus ausgerichtet. Insbesondere die vorlesungsbegleitenden Übungen geben den Studenten die Möglichkeit, Erfahrungen beim Lösen konkreter und maschinenbautypischer Aufgabenstellungen zu sammeln und ein intuitives Verständnis für mechanisch geprägte Gestaltungs- und Dimensionierungsfragen zu entwickeln. Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, die im Bereich der Produktentwicklung, -konstruktion und -auslegung auftretenden mechanischen Problemstellungen aus den Bereichen Statik und Kinematik eigenständig zu beurteilen und zu lösen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Technische Mechanik I (2 LVS) • Ü: Technische Mechanik I (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagen der Höheren Mathematik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 150-minütige Klausur zu Technische Mechanik I (Prüfungsnummer: 31814)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	231431-002 (Version 03)
Modulname	Technische Mechanik II
Modulverantwortlich	Professur Festkörpermechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden fundamentale theoretische Grundkenntnisse des Maschinenbaustudiums vermittelt. Kernthema ist die Festigkeitslehre. Die Vorlesungen und Übungen beschränken sich auf die Behandlung kleiner Verformungen bei linear elastischem Materialverhalten. Die Schwerpunkte werden dabei gezielt an den spezifischen Anforderungen des Maschinenbaus ausgerichtet. Insbesondere die vorlesungsbegleitenden Übungen geben den Studenten die Möglichkeit, Erfahrungen beim Lösen konkreter und maschinenbautypischer Aufgabenstellungen zu sammeln und ein intuitives Verständnis für mechanisch geprägte Gestaltungs- und Dimensionierungsfragen zu entwickeln. Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, die im Bereich der Produktentwicklung, -konstruktion und -auslegung auftretenden mechanischen Problemstellungen aus dem Bereich der Festigkeitslehre unter Voraussetzung der linearen Theorie eigenständig zu beurteilen und zu lösen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Technische Mechanik II (2 LVS) • Ü: Technische Mechanik II (3 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse zu Technische Mechanik I
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 150-minütige Klausur zu Technische Mechanik II (Prüfungsnummer: 31816)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Science

Modulnummer	231432-001 (Version 03)
	` '
Modulname	Technische Mechanik III
Modulverantwortlich	Professur Technische Mechanik/Dynamik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden fundamentale theoretische Grundkenntnisse des Maschinenbaustudiums vermittelt. Diese reichen von der Analyse von Bauteil- beziehungsweise Baugruppenbelastungen infolge dynamischer Kräfte bis zur Beschreibung und Analyse des Bewegungsverhaltens diskreter mechanischer Systeme, insbesondere von linearen Schwingungen. Die Vorlesungen und Übungen beschränken sich auf die Behandlung von Problemstellungen mit Systemen aus starren Körpern. Qualifikationsziele: Der Student ist in der Lage, die im Bereich der Produkt-
	entwicklung, -konstruktion und -auslegung auftretenden mechanischen Problemstellungen aus dem Bereich der Dynamik unter der Voraussetzung starrer Körper eigenständig zu beurteilen und zu lösen. Die Schwerpunkte werden dabei gezielt an den spezifischen Anforderungen des Maschinenbaus ausgerichtet. Insbesondere durch die vorlesungsbegleitenden Übungen haben die Studenten Erfahrungen beim Lösen konkreter und maschinenbautypischer Aufgabenstellungen erlangt und ein intuitives Verständnis für mechanisch geprägte Gestaltungs- und Dimensionierungsfragen entwickelt.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Technische Mechanik III (2 LVS) • Ü: Technische Mechanik III (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Vorkenntnisse zu Technische Mechanik I und II
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 210-minütige Klausur zu Technische Mechanik III (Prüfungsnummer: 31803)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	231331-010 (Version 01)
Modulname	Konstruktionslehre/Maschinenelemente I
Modulverantwortlich	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul vermittelt die Grundlagen des Technischen Zeichnens. Hierzu werden die betreffenden Normen und Regeln erläutert und die Fähigkeiten zur Erstellung einer technischen Zeichnung geschult. Parallel werden die Grundlagen der computerunterstützten Zeichnungserstellung vermittelt und praktisch geübt. Qualifikationsziele: Die Studenten sind befähigt, technische Zeichnungen von einfachen Maschinensystemen zu analysieren und Zeichnungen in Papierform als auch in digitalen CAD-Systemen selbst zu erstellen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Konstruktionslehre/Maschinenelemente I (1 LVS) Ü: Konstruktionslehre/Maschinenelemente I (2 LVS) P: Konstruktionslehre/Maschinenelemente I (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Beleg (Umfang: je 2 A4-Seiten einer technischen Zeichnung mittels CAD-Programm sowie per Hand, Bearbeitungszeit: 10 Wochen) zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente I (Prüfungsnummer: 32221)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Science

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of

Modulnummer	231331-011 (Version 01)
Modulname	Konstruktionslehre/Maschinenelemente II
Modulverantwortlich	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul vermittelt die Grundlagen zur Auslegung von Maschinenbauteilen. Das schließt deren Entwicklung und Konstruktion und die allgemeingültigen Grundkenntnisse für ihre Berechnung ein. Anschließend werden diese Grundlagen, dem Stand der Technik entsprechend, exemplarisch für die Gestaltung, Dimensionierung bzw. Nachrechnung von Bauelementen und Baugruppen angewendet. Vertieft werden diese Inhalte am Beispiel von Wellen und Achsen. Qualifikationsziele: Die Studenten sind unter Anleitung zur Auslegung und
	Berechnung von Maschinenbauteilen befähigt. Weiterhin haben sie Basiswissen zur systematischen Gestaltung von Maschinenbauteilen nachgewiesen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Konstruktionslehre/Maschinenelemente II (2 LVS) Ü: Konstruktionslehre/Maschinenelemente II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Konstruktionslehre/Maschinenelemente I
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Beleg zur Berechnung und Gestaltung eines Maschinenbauteils (Umfang: ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit: 5 Wochen) (Prüfungsnummer: 32222)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modulnummer	231331-012 (Version 01)
Modulname	Konstruktionslehre/Maschinenelemente III
Modulverantwortlich	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Dieses Modul vermittelt – basierend auf dem Grundwissen aus Konstruktionslehre/Maschinenelemente II – die Grundlagen der typischen Maschinenelemente, deren Aufbau, Auslegung und Berechnung. Dazu zählen Federn, Schrauben, Welle-Nabe-Verbindungen, Verbindungsarten, Wälzlager und Getriebe. In diesem Kontext wird die Entwicklung und Gestaltung kleiner Baugruppen gelehrt. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen die Grundlagen der typischen Maschinenelemente und sind befähigt, zunehmend eigenständig kleine Baugruppen unter technischen und ökonomischen Aspekten nachhaltig zu gestalten und zu berechnen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Konstruktionslehre/Maschinenelemente III (2 LVS) • Ü: Konstruktionslehre/Maschinenelemente III (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Konstruktionslehre/Maschinenelemente I und II
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 150-minütige Klausur zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente III (Prüfungsnummer: 32223)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

......

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

lagen der nd Praktika vertieft. In ruktur von betrachtet ufgrund des ssenschaft spekte und egen ihrer werpunkte behandelt. ere werden wissen zu sowie über gangs mit ffbezogene Disziplinen
ystem der
ng für die
ffe II und
ote sind in
ffe II und ote sind in jeweils im on 300 AS.
i sy that

Basis	modul Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
Modulnummer	231133-001 (Version 02)
Modulname	Grundlagen der Kunststofftechnik
Modulverantwortlich	Professur Kunststoffe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul gibt einen Überblick über werkstoff- und verarbeitungstechnische Grundlagen von Kunststoffen. Den Schwerpunkt bilden Prozess-Struktur-Eigenschaftsbeziehungen, beginnend mit polymerchemischen Grundlagen zum Aufbau und zur Struktur der Kunststoffe, folgend über Herstellungs- und Aufbereitungsverfahren bis hin zur Herstellung von Kunststoffprodukten über Ur-, Umform- und Fügeverfahren. Dabei werden die technologischen und konstruktiven Merkmale der jeweiligen Verfahren und Maschinen erklärt, mögliche herstellbare Produkte und deren Eigenschaften beschrieben sowie Zusammenhänge und Einflüsse zwischen Werkstoff und Technologie dargestellt. Im Modul werden Thermo- und Duroplaste sowie Elastomere entsprechend ihrer jeweiligen technischen Bedeutung berücksichtigt. Qualifikationsziele: Die Studenten kennen Grundlagen zu Struktur, Verarbeitungstechnik und Gebrauchseigenschaften von Kunststoffen und können diese sicher anwenden. Sie haben einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten eines sinnvollen und insbesondere auch verantwortlichen Umganges mit Kunststoffen und sind in der Lage, ihr erworbenes Basiswissen zur einsatz- und verarbeitungsgerechten Kunststoffauswahl anzuwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Grundlagen der Kunststofftechnik (2 LVS) Ü: Grundlagen der Kunststofftechnik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Kunststofftechnik (Prüfungsnummer: 32101)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulnummer	242031-001 (Version 01)
Modulname	Elektrotechnik/Elektronik
Modulverantwortlich	Professur Elektrische Energiewandlungssysteme und Antriebe
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Moduls werden Grundkenntnisse der Elektrotechnik vermittelt, die einerseits zum Verständnis des Betriebsverhaltens elektrischer Maschinen und elektronischer Schaltungen sowie andererseits für die Wartung, Konstruktion und Erarbeitung neuartiger Technologien notwendig sind. Dabei steht das Erkennen physikalisch-technischer und ökonomischer Zusammenhänge im Vordergrund. Auf dem Gebiet der Elektronik werden die grundlegenden Bauelemente, Technologien und Schaltungen behandelt. Die laborpraktische Ausbildung ermöglicht die Vertiefung und Festigung des Wissens der Studenten über Messverfahren der Elektrotechnik, das Betriebsverhalten der wichtigsten elektromechanischen Energiewandler und die Arbeitsweise elektronischer Grundschaltungen. Qualifikationsziele: Die Studenten verfügen über ein Grundwissen auf den Gebieten der Elektrotechnik, der elektromechanischen Energiewandlung sowie der Elektronik und können dieses beim Aufbau und der Durchführung laborpraktischer Versuche anwenden. Durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich wissenschaftlicher Arbeits-, Berechnungs- und Analysemethoden sind sie in der Lage, auf fachlicher Ebene mit Elektroingenieuren zusammenzuarbeiten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. • V: Elektrotechnik/Elektronik I (2 LVS) • Ü: Elektrotechnik/Elektronik II (1 LVS) • V: Elektrotechnik/Elektronik II (1 LVS) • Ü: Elektrotechnik/Elektronik II (1 LVS) • P: Elektrotechnik/Elektronik II (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagen der Mathematik und Physik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar): • erfolgreich testiertes Praktikum Elektrotechnik/Elektronik II
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 120-minütige Klausur zu Elektrotechnik/Elektronik (Prüfungsnummer: 41301)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulverantwortlich Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Im Modul Fertigungslehre werden die Fertigungsverfahrer einschließlich der notwendigen Werkzeuge in Anlehnung an die gültige Normen erfäutert. Ausgehend von der Klassifikation in den Verfahrenshauptgruppen: Urformer Umformen, Trennen und Fügen werden die einzelnen Verfahren hinsichtlich ihres Wirkprinzips, des Anwendungsbereiches, der erreichbarer Qualitätsparameter und wirtschaftlicher Aspekte beschrieben. Schwerpunkt sind dabei die Kenntnis grundlegender Zusammenhänge und de methodischen Vorgehensweise bei der Auswahl und Einschätzung de Anwendbarkeit von Verfahren bezogen auf technologische Anforderungen Genereller Inhalt ist es, dem Studenten das für diese Problematik notwendigi Grundwissen zu vermitteln und ihn mit den aktuellen Verfahren, Methoden un Prozessen der industriellen Fertigung vertraut zu machen. Zusammenfassen wird das Wissen beispielhaft bei der Gestaltung von Prozessketten unte Beachtung Fertigungsübergreifender Aspekte sowie technische wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhänge dargestellt. Die zugehörigen Übungen sollen das entstandene Wissen an praxisorientierter Beispielen vertiefen. Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten in de Lage: • eine Einteilung der Fertigungsverfahren nach Veränderung der Form un des Stoffzusammenhalts bei der Herstellung geometrisch bestimmte fester Körper in die Hauptgruppen der Fertigungstechnik vorzunehmen, • die wesentlichen Fertigungsverfahren der Hauptgruppen Urformer Umformen, Trennen und Fügen zu benennen und zu beschreiben, • Umformverfahren nach den Kriterien Umformtemperatur, Halbzeugart unt vorherrschende Beanspruchung einzuteilen sowie eine Verfahrensauswah für die Herstellung von Halbzeugen und für ein endkonturnahes Umformer zu treffen, • physikalische und technische Grundlagen von spanenden und abtragende Verfahrensauswahl zu nutzen, • Fügeverfahren zu beschreiben und in komplexe Fertigungsabläufr einzuordnen, • in Abhängigkeit von den Werkstoffeige	Modulnummer	231533-027 (Version 01)
Inhalte und Qualifikationsziele Inhalte: Im Modul Fertigungslehre werden die Fertigungsverfahret einschließlich der notwendigen Werkzeuge in Anlehnung an die gültiget Normen erläutert. Ausgehend von der Klassifikation in den Verfahrenshauptgruppen: Urformer Umformen, Trennen und Fügen werden die einzelnen Verfahren hinsichtlici ihres Wirkprinzips, des Anwendungsbereiches, der erreichbaret Qualitätsparameter und wirtschaftlicher Aspekte beschrieben. Schwerpunkt sind dabei die kenntnis grundlegender Zusammenhänge und de methodischen Vorgehensweise bei der Auswahl und Einschätzung de Anwendbarkeit von Verfahren bezogen auf technologische Anforderungen Genereller Inhalt ist es, dem Studenten das für diese Problematik notwendig Grundwissen zu vermitteln und ihn mit den aktuellen Verfahren, Methoden und Prozessen der industriellen Fertigung vertraut zu machen. Zusammenfassen wird das Wissen beispielhaft bei der Gestaltung von Prozessketten unte Beachtung ferträtungsübergreifender Aspekte sowie technischer wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhänge dargestellt. Die zugehörigen Übungen sollen das entstandene Wissen an praxisorientierter Beispielen vertiefen. Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten in de Lage: • eine Einteilung der Fertigungsverfahren nach Veränderung der Form und des Stoffzusammenhalts bei der Herstellung geometrisch bestimmte fester Körper in die Hauptgruppen der Fertigungstechnik vorzunehmen, die wesentlichen Fertigungsverfahren der Hauptgruppen Unformen, 1 umformverfahren nach den Kriterien Umformtemperatur, Halbzeugant unt vorherrschende Beanspruchung einzutellen sowie eine Verfahrensauswah für die Herstellung von Halbzeugen und für ein endkonturnahes Umformer zu treffen, physikalische und technische Grundlagen von spanenden und abtragender Verfahrensauswahl zu nutzen, Fügeverfahren sowie von generativen Fertigungsverfahren zu verstehen und für eine Verfahrensauswahl zu nutzen, Fügeverfahren zu beschreiben und in komplexe Fertigungsverfahren der einzuord	Modulname	Fertigungslehre
einschließlich der notwendigen Werkzeuge in Anlehnung an die gültiger Normen erläutert. Ausgehend von der Klassifikation in den Verfahrenshauptgruppen: Urformer Umformen, Trennen und Fügen werden die einzelnen Verfahren hinsichtlich ihres Wirkprinzips, des Anwendungsbereiches, der erreichbaret Qualitätsparameter und wirtschaftlicher Aspekte beschrieben. Schwerpunkt sind dabei die Kennthis grundlegender Zusammenhäuge und de methodischen Vorgehensweise bei der Auswahl und Einschätzung de Anwendbarkeit von Verfahren bezogen auf technologische Anforderungen Genereller Inhalt ist es, dem Studenten das für diese Problematik notwendig Grundwissen zu vermitteln und ihn mit den aktuellen Verfahren, Methoden und Prozessen der industriellen Fertigung vertraut zu machen. Zusammenfassen wird das Wissen beispielhaft bei der Gestaltung von Prozessketten unte Beachtung fertigungsübergreifender Aspekte sowie technischer wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhänge dargestellt. Die zugehörigen Übungen sollen das entstandene Wissen an praxisorientierter Beispielen vertiefen. Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten in de Lage: • eine Einteilung der Fertigungsverfahren nach Veränderung der Form und des Stoffzusammenhalts bei der Herstellung geometrisch bestimmte fester Körper in die Hauptgruppen der Fertigungstechnik vorzunehmen, die wesentlichen Fertigungsverfahren der Hauptgruppen Unformer Umformer, Trennen und Fügen zu benennen und zu beschreiben, • Umformverfahren nach den Kriterien Umformtemperatur, Halbzeugart unt vorherrschende Beanspruchung einzutellen sowie eine Verfahrensauswah für die Herstellung von Halbzeugen und für ein endkonturnahes Umformer zu treffen, • physikalische und technische Grundlagen von spanenden und abtragender Verfahren sowie von generativen Fertigungsverfahren zu verstehen und in komplexe Fertigungsberfahren zu verstehen und eine Verfahrenskette auszuwählen sowie • eigenständig eine technologische Analyse fertigungstechnische Sachverhalte vorzunehmen und ausgewäh	Modulverantwortlich	Professur Produktionssysteme und -prozesse
Lage: • eine Einteilung der Fertigungsverfahren nach Veränderung der Form und des Stoffzusammenhalts bei der Herstellung geometrisch bestimmte fester Körper in die Hauptgruppen der Fertigungstechnik vorzunehmen, • die wesentlichen Fertigungsverfahren der Hauptgruppen Urformer Umformen, Trennen und Fügen zu benennen und zu beschreiben, • Umformverfahren nach den Kriterien Umformtemperatur, Halbzeugart und vorherrschende Beanspruchung einzuteilen sowie eine Verfahrensauswah für die Herstellung von Halbzeugen und für ein endkonturnahes Umformer zu treffen, • physikalische und technische Grundlagen von spanenden und abtragendet Verfahren sowie von generativen Fertigungsverfahren zu verstehen und für eine Verfahrensauswahl zu nutzen, • Fügeverfahren zu beschreiben und in komplexe Fertigungsabläufteinzuordnen, • in Abhängigkeit von den Werkstoffeigenschaften, von der Genauigkeitsanforderungen an das zu fertigende Bauteil und der Anzah herzustellender Bauteile ein geeignetes Fertigungsverfahren oder ein Verfahrenskette auszuwählen sowie • eigenständig eine technologische Analyse fertigungstechnische Sachverhalte vorzunehmen und ausgewählte Fertigungsprozesse zu bewerten. Lehrformen Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Fertigungslehre (4 LVS) • Ü: Fertigungslehre (1 LVS) Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Inhalte und Qualifikationsziele	Ausgehend von der Klassifikation in den Verfahrenshauptgruppen: Urformen, Umformen, Trennen und Fügen werden die einzelnen Verfahren hinsichtlich ihres Wirkprinzips, des Anwendungsbereiches, der erreichbaren Qualitätsparameter und wirtschaftlicher Aspekte beschrieben. Schwerpunkte sind dabei die Kenntnis grundlegender Zusammenhänge und der methodischen Vorgehensweise bei der Auswahl und Einschätzung der Anwendbarkeit von Verfahren bezogen auf technologische Anforderungen. Genereller Inhalt ist es, dem Studenten das für diese Problematik notwendige Grundwissen zu vermitteln und ihn mit den aktuellen Verfahren, Methoden und Prozessen der industriellen Fertigung vertraut zu machen. Zusammenfassend wird das Wissen beispielhaft bei der Gestaltung von Prozessketten unter Beachtung fertigungsübergreifender Aspekte sowie technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Zusammenhänge dargestellt. Die zugehörigen Übungen sollen das entstandene Wissen an praxisorientierten Beispielen vertiefen.
V: Fertigungslehre (4 LVS) Ü: Fertigungslehre (1 LVS) Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)		 Lage: eine Einteilung der Fertigungsverfahren nach Veränderung der Form und des Stoffzusammenhalts bei der Herstellung geometrisch bestimmter fester Körper in die Hauptgruppen der Fertigungstechnik vorzunehmen, die wesentlichen Fertigungsverfahren der Hauptgruppen Urformen, Umformen, Trennen und Fügen zu benennen und zu beschreiben, Umformverfahren nach den Kriterien Umformtemperatur, Halbzeugart und vorherrschende Beanspruchung einzuteilen sowie eine Verfahrensauswahl für die Herstellung von Halbzeugen und für ein endkonturnahes Umformen zu treffen, physikalische und technische Grundlagen von spanenden und abtragenden Verfahren sowie von generativen Fertigungsverfahren zu verstehen und für eine Verfahrensauswahl zu nutzen, Fügeverfahren zu beschreiben und in komplexe Fertigungsabläufe einzuordnen, in Abhängigkeit von den Werkstoffeigenschaften, von den Genauigkeitsanforderungen an das zu fertigende Bauteil und der Anzahl herzustellender Bauteile ein geeignetes Fertigungsverfahren oder eine Verfahrenskette auszuwählen sowie eigenständig eine technologische Analyse fertigungstechnischer Sachverhalte vorzunehmen und ausgewählte Fertigungsprozesse zu
Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Lehrformen	V: Fertigungslehre (4 LVS)
Verwendbarkeit des Moduls	Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
	Verwendbarkeit des Moduls	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Fertigungslehre (Prüfungsnummer: 31109)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten und beginnt jeweils im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Science

Vertiefungsmodul Design

Modulnummer	231331-002 (Version 05)
Modulname	Methodisches Konstruieren
Modulverantwortlich	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul vermittelt den Studenten grundlegende Methoden und Hilfsmittel zum Entwickeln und Konstruieren von Maschinen und deren Baugruppen. Es werden Kreativitätstechniken behandelt, die den Konstrukteur beim Finden von Lösungen unterstützen. Darüber hinaus werden Grundlagen des methodisch-systematischen Konstruierens an Hand der einzelnen Phasen des Konstruktionsprozesses behandelt. Die Studenten erhalten einen Einblick in die konstruktionsbegleitende Kostenrechnung. Schwerpunkte: Kreativitätstechniken Planen des Produktes Methodisches Vorgehen beim Konstruieren Konstruktionskataloge, Stücklisten Produktklassifizierung Simultaneous Engineering Einführung in die Kostenrechnung Rechnereinsatz in der Konstruktion Qualifikationsziele: Die Studenten können innovative Aufgabenstellungen im Team ohne fachliche Anleitung lösen. Ebenso sind sie in der Lage, Konstruktionen kritisch hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu bewerten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Methodisches Konstruieren (2 LVS) Ü: Methodisches Konstruieren (1 LVS) P: Methodisches Konstruieren (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse zu Konstruktionslehre/Maschinenelemente I-III
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Beleg als Gruppenarbeit (Gruppe zu je 4 Studenten, Umfang: ca. 3 Seiten je Student, Bearbeitungszeit: 10 Wochen) mit 15-minütiger mündlicher Verteidigung je Student zu Methodisches Konstruieren (Prüfungsnummer: 32225)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul Design

[· ·	Vertiefungsmodul Design
Modulnummer	231032-008 (Version 03)
Modulname	Faserverbundkonstruktion
Modulverantwortlich	Professur Strukturleichtbau / Kunststoffverarbeitung
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In den Vorlesungen werden die Grundlagen zur Anwendung der faserverstärkten Kunststoffe vermittelt. Aufbauend auf den Grundprinzipien der Faserverbunde werden die einzelnen Komponenten Faser, Matrix und Interface näher erläutert. Über Halbzeugformen, Faserverbundbauweisen und einer werkstoffmechanischen Charakterisierung werden die Grundlagen zur Strukturanalyse von anisotropen Verbunden sowie die Auslegung von Schichtverbunden erklärt. Dem schließen sich Ausführungen zu Entwurf und Auslegung, Verbindungs- und Krafteinleitungstechniken sowie die grundlegenden Fertigungstechnologien von Faserverbunden an. Die Lehrveranstaltung wird abgerundet mit dem Thema Naturfaserverbunde und Recycling. Ein Praktikum ergänzt die Lehrinhalte. Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, die Grundprinzipien der
	Faserverbunde sowie die Aufgaben der Komponenten zu benennen und zu erläutern. Dabei wenden sie Fachbegriffe korrekt an. Sie können die Gestaltungsmöglichkeiten von Faserverbunden darstellen und sind in der Lage, anhand gegebener Bauteilanforderungen geeignete Halbzeuge und Herstellungsverfahren auszuwählen und ihre Auswahl mit geeigneten Kriterien zu begründen. Mit Hilfe mikromechanischer Näherungsformeln können die Elastizitätskennwerte einer unidirektional verstärkten Einzelschicht oder der Faservolumengehalt eines Laminats berechnet und eingeschätzt werden. Die Studenten können ein Polardiagramm interpretieren und verschiedene Laminataufbauten vergleichen.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Faserverbundkonstruktion (2 LVS) P: Faserverbundkonstruktion (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 90-minütige Klausur zu Faserverbundkonstruktion (Prüfungsnummer: 33101)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
L	1

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul Spezialgebiete der Sporttechnologie

Modulnummer	231035-006 (Version 03)
Modulname	Sporttechnologische Messverfahren
Modulverantwortlich	Professur Sportgerätetechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Moduls wird den Studenten ein umfassender Einblick in Messmethoden zur wissenschaftlichen Analyse von Gerätetechnik im Sport vermittelt. In den Vorlesungen wird die Theorie zur Gestaltung des Messvorgangs vermittelt. Besonderer Fokus liegt auf den Besonderheiten bei der Analyse von Bewegungen und Belastungen im Zusammenwirken von Mensch und Technik. Im Praktikum erhalten die Studenten Gelegenheit, selbstständig wesentliche Schritte für die Anwendung verschiedener Messtechniken nachzuvollziehen, z. B. Sensorauswahl, Kalibrierung, Messaufbau, Datenerfassung, Datenanalyse etc. Qualifikationsziele: Nach erfolgreichem Besuch des Moduls sind die Studenten in der Lage, die Funktion der behandelten Messaufbauten nachzuvollziehen, die Komponenten für weitere, ähnlich gelagerte Messaufgaben auszuwählen und vergleichbare Messaufbauten selbständig
	zu realisieren. Weiterhin können die Studenten die behandelten Prüfaufbauten nach den Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens bewerten und Möglichkeiten zur Verbesserung benennen. Diese spezifischen Kenntnisse kann der Student auf weitere Messaufbauten anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Praktikum. V: Sporttechnologische Messverfahren (1 LVS) P: Sporttechnologische Messverfahren (2 LVS) Die Lehrveranstaltungen können durch englischsprachige Inhalte ergänzt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: wissenschaftliches Poster mit Abstract (Umfang: 2 Seiten, Bearbeitungszeit: 3 Wochen) zu Sporttechnologische Messverfahren (Prüfungsnummer: 32814) Die Prüfungsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul Spezialgebiete der Sporttechnologie

Modulnummer	231435-001 (Version 04)
Modulname	Technische Thermodynamik I
Modulverantwortlich	Professur Technische Thermodynamik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul ist in acht Kapitel gegliedert. Nach der Vermittlung der allgemeinen Grundlagen werden zunächst die Aussagen des 1. und 2. Hauptsatzes der Thermodynamik erläutert, wobei die Zustandsgröße Entropie eingeführt und eine Aufteilung der Energie in Exergie und Anergie vorgenommen wird. Danach erfolgt eine Einführung in die thermodynamischen Eigenschaften reiner fluider Stoffe (homogene Phasen und Phasengleichgewicht). Anschließend werden die wichtigsten Kreisprozesse zur Energieumwandlung (Wärmekraftanlagen, Verbrennungskraftanlagen, Kältemaschinen, Wärmepumpen) anhand von Beispielen behandelt. Des Weiteren erfolgen kurze Einführungen in die Gebiete der Strömungsprozesse (Düsen, Diffusoren, Triebwerke), der Thermodynamik der Gemische (Gemische idealer Gase, ideale Gas-Dampf-Gemische, feuchte Luft) sowie der Wärmeübertragung (Wärmeleitung, konvektiver Wärmeübergang, Wärmedurchgang, Wärmestrahlung). Qualifikationsziele: Die Studenten können einfache energietechnische Prozesse sowie einfache Strömungsprozesse mit den Mitteln der Thermodynamik analysieren und berechnen sowie energetisch und exergetisch bewerten. Die erworbenen Kenntnisse über die thermodynamischen Eigenschaften fluider Stoffe ermöglichen es den Studenten, das Verhalten fluider Stoffe zu verstehen und die für Berechnungen erforderlichen Stoffdaten zu beziehen. Insgesamt können die Studenten ihre erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete thermodynamische Problemstellungen anwenden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Technische Thermodynamik I (2 LVS) • Ü: Technische Thermodynamik I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • 180-minütige Klausur zu Technische Thermodynamik I (Prüfungsnummer: 33201)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.
T	•

Vertiefungsmodul Spezialgebiete der Sporttechnologie

Modulnummer	231733-007 (Version 02)
Modulname	Mechanismentechnik
Modulverantwortlich	Professur Montage- und Handhabungstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In der Mechanismentechnik werden Kenntnisse der Analyse und Synthese ungleichmäßig übersetzender Mechanismen sowie zur Gestaltung und Berechnung von Seilzügen und Bandgetrieben vermittelt. Solche Mechanismen kommen speziell in der Sportgerätetechnik, aber auch in der Medizin- und Krankenhaustechnik vor. Faltmechanismen, Band-, Koppel- und Kurvengetriebe sind außerdem auch im Automobilbau wesentliche Bestandteile eines jeden Fahrzeuges. Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, Getriebe und Mechanismen zur Anwendung in Sport-, Trainings- und Therapiegeräten sowie in den medizintechnischen Systemen und der Krankenhaustechnik oder im Fahrzeugbau auszuwählen und zu gestalten. Die im Rahmen der Vorlesungen vorgestellten Anwendungsbeispiele können von den Studenten auf weiterführende Problemstellungen übertragen werden.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Mechanismentechnik (2 LVS) Ü: Mechanismentechnik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagen Technische Mechanik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Mechanismentechnik (Prüfungsnummer: 32302)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul Spezialgebiete der Sporttechnologie

Modulnummer	231433-001 (Version 05)
Modulname	Strömungslehre
Modulverantwortlich	Professur Strömungsmechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Strömungslehre ist eine fundamentale Ingenieurdisziplin. Zur Auslegung und Entwicklung von Maschinen, Geräten und Apparaten gehört die Strömungslehre als Grundlage zum ingenieurtechnischen Handwerkszeug. Hierbei stehen oftmals das Bewegungsverhalten von Flüssigkeiten und Gasen sowie ihre Wirkung auf feste Bauteile im Vordergrund. Der Fokus der Vorlesung liegt dabei sowohl in der theoretischen Herleitung als auch in der Anwendung grundlegender Gesetzmäßigkeiten, die für die Technik von besonderer Bedeutung sind. Die Behandlung dieser theoretischen Zusammenhänge geschieht unter dem Aspekt, den Studenten eine tragfähige Basis für die eigenständige Lösung strömungsmechanischer Problemstellungen zu vermitteln. Dieses Vorhaben wird durch die Erörterung ausgewählter Anwendungsbeispiele unterstützt. Qualifikationsziele: Die Studenten haben das für das Verständnis der Strömungslehre notwendige Grundlagenwissen nachgewiesen und sind in der Lage, dieses anzuwenden. Sie besitzen ein vertieftes Verständnis für Detailfragen und können strömungsmechanische Sachverhalte eigenständig analysieren.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. V: Strömungslehre (2 LVS) Ü: Strömungslehre (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundlagen der Mathematik, Physik und Mechanik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	
	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 180-minütige Klausur zu Strömungslehre (Prüfungsnummer: 32901)
Leistungspunkte und Noten	·
Leistungspunkte und Noten Häufigkeit des Angebots	180-minütige Klausur zu Strömungslehre (Prüfungsnummer: 32901) In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
	180-minütige Klausur zu Strömungslehre (Prüfungsnummer: 32901) In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

.....

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft

Modulnummer	HSW04
Modulname	Angewandte Bewegungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Das Modul umfasst die Vertiefung bewegungswissenschaftlicher Grundlagen. Dabei sollen Messverfahren zur Quantifizierung von relevanten Parametern vorgestellt und im Zusammenhang mit aktuellen bewegungswissenschaftlichen Forschungsthemen vertieft besprochen werden. Neben methodischen Herangehensweisen an bewegungswissenschaftliche Fragestellungen werden Strukturen aktueller bewegungswissenschaftlicher Studien erarbeitet. Die kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit den Studien erfolgt im Diskurs und durch die Konzipierung eigener Untersuchungsvorhaben durch die Studenten. Qualifikationsziele: In diesem Modul wird das themenspezifische Basiswissen in der Bewegungswissenschaft um Kenntnisse spezifischer Messverfahren erweitert. Die Studenten beherrschen theoretische und praktische Kenntnisse in der Konzeption, Durchführung und Auswertung bewegungswissenschaftlicher Studien.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung. S: Forschungsgebiete in der Bewegungswissenschaft I (2 LVS) Ü: Forschungsgebiete in der Bewegungswissenschaft II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Kenntnisse zu Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: • Anrechenbare Studienleistung: 4 Übungsaufgaben über die Inhalte aus Forschungsgebiete in der Bewegungswissenschaft I und II (Prüfungsnummer: 83333) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 300 AS.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Vertiefungsmodul Mess- und Regelungstechnik

Modulnummer	231539-001 (Version 04)
Modulname	Grundlagen der Messtechnik
Modulverantwortlich	Professur Fertigungsmesstechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Die Grundlage der Entscheidungsfindung sowohl im Entwicklungsprozess als auch im Fertigungsprozess bilden messtechnische Verfahren. Aufbauend auf physikalischen Prinzipien zur Messwerterfassung werden grundlegende messtechnische Kenntnisse vermittelt, welche zur messaufgabenspezifischen Bewertung, zum Vergleich und somit zur Auswahl von Messtechnik von Nöten sind. Der Zusammenhang zwischen vorgegebenen Toleranzen, Aufnehmer- und Messgeräteeigenschaften sowie Messunsicherheit wird vorgestellt. Die vermittelten Kenntnisse werden in vorlesungsbegleitenden Praktika und Übungen gefestigt und angewendet. Weiterführende Inhalte sind: Einsatzgebiete (z. B. Maschinenbau, Automobilproduktion, Bauwesen, Alltag) und Aufgaben der Messtechnik, messtechnische Begriffe, Maßeinheiten, Funktionsweise von Aufnehmern und mögliche Anwendungen, Messwertübertragung und -darstellung, Bewertung von Messgeräten durch Kalibrieren und Eichen, Einführung in die Messaufgabenanalyse und -unsicherheitsberechnung sowie Vorgehensweisen zur Auswahl von Messgeräten und zur Auswertung von Messergebnissen. Qualifikationsziele: Die Studenten sind in der Lage, messtechnische Grundbegriffe anzuwenden, Messaufgaben, Aufnehmer und Messgeräte zu beschreiben sowie Aufnehmer (Sensoren) messaufgabenspezifisch zu vergleichen, zu bewerten und auszuwählen. Die Studenten sind zudem befähigt, einfache Messaufgaben selbst durchzuführen, Einflussgrößen auf Messungen festzustellen sowie Messergebnisse und Messgeräte anhand dessen zu bewerten. Darüber hinaus besitzen die Studenten einführende Kompetenzen im Umgang mit Normalen zur Überprüfung und Bewertung von Messgeräten.
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Grundlagen der Messtechnik (2 LVS) Ü: Grundlagen der Messtechnik (1 LVS) P: Grundlagen der Messtechnik (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse Physik
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Grundlagen der Messtechnik, bestehend aus Teil A: Grundlagen und Anwendung (Vorlesung und Übung) und Teil B: Messtechnische Praxis (Praktika) (Prüfungsnummer: 31709)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Vertiefungsmodul Mess- und Regelungstechnik

Modulnummer	231533-003 (Version 03)	
Modulname	Steuerungs- und Regelungstechnik	
Modulverantwortlich	Professur Produktionssysteme und -prozesse	
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In zunehmendem Maße werden Niveau und Effektivität im Maschinenbau von der Automatisierungstechnik geprägt. Sie beherrscht die Steuerung von Maschinen und Anlagen, die Automatisierung ganzer Fertigungsabschnitte oder die Koordination flexibler Fertigungssysteme. Für die Automatisierung von Maschinen und Anlagen sind die Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik unerlässliche Werkzeuge. Es werden Grundkenntnisse zur Beschreibung, Berechnung und ingenieurmäßigen Beherrschung der Steuerungs- und Regelungstechnik vermittelt. Ausgehend von Grundbegriffen und kybernetischen Grundstrukturen über Darstellungsarten und Rechenregeln der Boole'schen Algebra und den Entwurf von einfachen, binären Ablaufsteuerungen führt die Lehrveranstaltung bis zur Umsetzung auf industriellen Steuerungen. Im Teil "Regelungstechnik" werden der Regelkreis und seine Bestandteile analysiert und erste Möglichkeiten zur Beschreibung im Zeit- und Frequenzbereich vorgestellt. Damit lassen sich Aussagen über das Verhalten beim Zusammenwirken, über Stabilität und Einstellregeln ableiten. Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls sind die Studenten in der Lage:	
	 digitale Systeme im Allgemeinen und die programmierbare Steuerung (SPS) zu beschreiben, sequentielle Abläufe an Produktionsmaschinen beispielhaft abzuleiten, diese für den Entwurf binärer Steuerungen zu analysieren und in einer SPS dafür ein Kontaktplan/Funktionsplan-Programm zu entwickeln, Boole'sche Gleichungen zu analysieren durch Umformen und Vereinfachen, einfache technische Systeme im Zeitbereich und im Frequenzbereich zu beschreiben und im praktischen Versuch zu analysieren, den Grundregelkreis einschließlich Standardregler (PID) zu beschreiben, das Stabilitätsproblem einzuordnen, mit Einstellregeln Reglerparameter für einfache Strecken zu berechnen und zu prüfen. 	
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Praktikum. V: Steuerungs- und Regelungstechnik (2 LVS) Ü: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS) P: Steuerungs- und Regelungstechnik (1 LVS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Grundkenntnisse Mathematik und Physik	
Verwendbarkeit des Moduls		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.	
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: 120-minütige Klausur zu Steuerungs- und Regelungstechnik (Prüfungsnummer: 33603)	
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS	
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.	

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Ergänzungsmodul Wissenschaftliches Arbeiten

Modulnummer	HSW05		
Modulname	Datenanalyse und Statistik		
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethoden und Analyseverfahren in der Biomechanik		
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Es werden forschungsmethodische Grundlagen zu Untersuchungsplänen, Techniken der Datengewinnung, der Datenverarbeitung und ausgewählten Verfahren der statistischen Datenanalyse in empirisch-quantitativen Forschungsszenarien vermittelt. Darüber hinaus werden in einer gesonderten Übung grundlegende Kenntnisse zur computergestützten Durchführung statistischer Analysen erarbeitet. Qualifikationsziele: Das Modul soll den Studenten wissenschaftstheoretische Grundbegriffe und methodische Grundkompetenzen vermitteln, die es gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in theoretischer und empirischer Weise durchzuführen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren bzw. zu beurteilen.		
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. • V: Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (2 LVS) • Ü: Angewandte Statistik (2 LVS)		
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine		
Verwendbarkeit des Moduls			
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.		
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistung: Lösung von 5 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (Prüfungsnummer: 83708) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. 60-minütige Klausur zu Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (Prüfungsnummer: 83707) 4 Datenanalysen unter Verwendung der Statistik-Software und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse (zusammen ca. 8 Seiten) zu Angewandte Statistik (Prüfungsnummer: 21604P) 60-minütige Klausur zu Angewandte Statistik (Prüfungsnummer: 21602) 		
Leistungspunkte und Noten	 In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistung: Lösung von Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik, Gewichtung 5 Klausur zu Grundlagen der Datenanalyse und Statistik, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich Datenanalysen unter Verwendung der Statistik-Software und Erstellung eines Protokolls zu jeder Analyse zu Angewandte Statistik, Gewichtung 2 Klausur zu Angewandte Statistik, Gewichtung 3 		
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Ergänzungsmodul Wissenschaftliches Arbeiten

[Erganzungsmodul Wissenschaftliches Arbeiten
Modulnummer	230100-830 (Version 01)
Modulname	Projekt
Modulverantwortlich	Studiendekan Sports Engineering der Fakultät für Maschinenbau/ Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen dieses Modules wird eine Projektarbeit erstellt und in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Sports Engineering stehen. Der Betreuer gibt dabei Hinweise und Anleitung zur Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit. Qualifikationsziele: Der Student ist befähigt, eine definierte wissenschaftlichtechnische Aufgabenstellung aus dem Aufgabenbereich Sports Engineering mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Projekt. • PR: Projekt (8 LVS, 12 Wochen) Das Modul ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Projektarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung: Projektarbeit (Umfang: ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit: 12 Wochen) mit 30-minütiger mündlicher Prüfung (Kolloquium) (Prüfungsnummer: 8210) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens "ausreichend" ist. Die Studienleistung kann in deutscher oder
	englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	
Leistungspunkte und Noten Häufigkeit des Angebots	englischer Sprache erbracht werden. In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in
	englischer Sprache erbracht werden. In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science

Nr. 24/2022

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	230100-630 (Version 01)
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan Sports Engineering der Fakultät für Maschinenbau
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen dieses Modules wird die Bachelorarbeit erstellt und in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Thema der Arbeit soll dabei in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Sports Engineering stehen. Die Lösungswege sind mit dem wissenschaftlichen Betreuer abzustimmen. Qualifikationsziele: Der Student ist befähigt, eine definierte wissenschaftlichtechnische Aufgabenstellung aus dem Aufgabenbereich Sports Engineering mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen.
Lehrformen	Das Modul Bachelor-Arbeit ist nach einer Einweisung in die Aufgaben- und Zielstellung des Themas durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit zu bearbeiten. Zur Unterstützung sind Konsultationen beim Betreuer der Bachelorarbeit wahrzunehmen.
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	 Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: Nachweis des Grundpraktikums (siehe § 3 der Studienordnung) für die Vergabe der Aufgabenstellung für die Bachelorarbeit: Absolvierung von mindestens 120 Leistungspunkten
Modulprüfung	 Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 12 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110) 45-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (Prüfungsnummer: 9120) Die Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Gewichtung 3 – Bestehen erforderlich mündliche Prüfung (Kolloquium), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Prüfungsordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. Juni 2022

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBI. S. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

\S 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelorstudiengang Sports Engineering an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
- 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
- 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
- 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.
- 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- 1. mündlich (§ 6) und/oder
- 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
- 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
- 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

1 - sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2 - gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3 - befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 - ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

Amtliche Bekanntmachungen

.....

5 - nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Nr. 24/2022

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung "nicht ausreichend".

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 bei einem Durchschnitt ab 4,1

- sehr gut,gut,
- befriedigend,ausreichend,
- nicht ausreichend.
- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:
- 1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
- 2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
- 2,7 befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
- 3,0 befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
- 3,3 befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
- 3,7 ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- 4,0 ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten

hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt die Modulprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit "Bestehen erforderlich" gekennzeichnet sind und mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als "nicht bestanden".
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an den Fakultäten für Maschinenbau und für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an den Fakultäten für Maschinenbau und für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
- 1. die Organisation der Prüfungen.
- 2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- 3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
- 4. die Bestellung der Prüfer,
- 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
- 6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
- 7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- 8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.
- Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

-

- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene Prüfung absolvieren. Diese zusätzlich gewählte Prüfung ist von den Studenten als Zusatzprüfung anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

220000-600 Höhere Mathematik I (MB) 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 220000-601 Höhere Mathematik II (MB) 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 NW01 Experimentalphysik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 Gewichtung	1. Basismodule Mathematisch-naturwissenschaftliche Gru	ndlagen	
220000-601 Höhere Mathematik II (MB) 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 220000-602 Höhere Mathematik III (MB) 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewi			
220000-602 Höhere Mathematik III (MB) NW01 Experimentalphysik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 2. Basismodule Grundlagen menschlicher Bewegung HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft HSW02 Anatomie/Physiologie 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
2. Basismodule Grundlagen menschlicher Bewegung HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft HSW02 Anatomie/Physiologie 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-010 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-010 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-002 Methodisches Konstruieren 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-002 Methodisches Konstruieren 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231333-003 Foot Geportechnologische Messverfahren 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231435-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231435-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 21 (Pflichtmodul), Ge		, ,,	
Seasismoute Grundlagen menschlicher Bewegung		`	
HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft HSW02 Anatomie/Physiologie 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231431-002 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231332-001 Werkstoffe 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-01 Grundlagen der Kunststofftechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP	NWUT Experimentalphysik	5 LP (Pfilchtmodul), Gewichtung 5	
HSW01 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft HSW02 Anatomie/Physiologie 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231431-002 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231332-001 Werkstoffe 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-01 Grundlagen der Kunststofftechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP	2. Basismodule Grundlagen menschlicher Bewegung		
Bewegungswissenschaft HSW02 Anatomie/Physiologie 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-013 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Ekonstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-002 Methodisches Konstruieren 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-002 Methodisches Konstruieren 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-003 Methodisches Messverfahren 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231333-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Technische Thermodynamik		6 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 6	
3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5		o Er (i montinodal), dewichtung	
3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis 231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231332-021 Werkstoffe 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231332-021 Werkstoffe 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5		5 LD (Dflightmodul) Cowightung 5	
231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik HSW03 Geräte und Materialien in der Praxis 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 S LP (Brichtmodul), Gewichtung 5 S S S S LP (Brichtmodul), Gewichtung 5 S S S S S S S S S S S S S S S S S S	113W02 Anatomie/ Physiologie	3 LF (Fillentinodal), Gewichtung 3	
A. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 231431-002 Technische Mechanik II 231332-001 Technische Mechanik II 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231333-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231333-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231433-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231435-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-002 Methodisches Konstruieren 231333-002 Methodisches Konstruieren 231333-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul 231333-001 Technische Thermodynamik I 231333-001 Technische Thermodynamik I 231333-001 Technische Thermodynamik I 231433-001 Technische Thermodynamik I 25 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 26 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 27 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 28 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 29 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewich	3. Basismodule Geräte und Materialien in der Praxis		
A. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 231431-002 Technische Mechanik II 231332-001 Technische Mechanik II 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231333-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231333-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231433-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231435-001 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-002 Methodisches Konstruieren 231333-002 Methodisches Konstruieren 231333-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul 231333-001 Technische Thermodynamik I 231333-001 Technische Thermodynamik I 231333-001 Technische Thermodynamik I 231433-001 Technische Thermodynamik I 25 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 26 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 27 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 28 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 29 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20 LP (Pflichtmodul), Gewich	231035-011 Grundlagen der Sportgerätetechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 231431-001 Technische Mechanik I 231431-002 Technische Mechanik II 231432-001 Technische Mechanik II 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231331-010 Grundlagen der Kunststofftechnik 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodu			
231431-001 Technische Mechanik I 231431-002 Technische Mechanik II 231432-001 Technische Mechanik II 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 231332-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5. Vertiefungsmodule Design 231331-002 Methodisches Konstruieren 231331-003 Methodisches Konstruieren 231332-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Mess- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 3 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 S LP (Pflichtmodul), Gewichtu	There is a state and material in a state and	o z. (i monumodal), comonung	
231431-002 Technische Mechanik II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231432-001 Technische Mechanik III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231031-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 S LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 S LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 S	4. Basismodule Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		
231432-001 Technische Mechanik III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewicht	231431-001 Technische Mechanik I		
231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231332-001 Werkstoffe 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	231431-002 Technische Mechanik II		
231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231332-001 Werkstoffe 231333-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	231432-001 Technische Mechanik III	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II 231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231832-001 Werkstoffe 231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtm	231331-010 Konstruktionslehre/Maschinenelemente I	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III 231832-001 Werkstoffe 231832-001 Werkstoffe 231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	231331-011 Konstruktionslehre/Maschinenelemente II	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
231832-001 Werkstoffe 231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 Vertiefungsmodule Design 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6 Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW05 Datenanalyse und Statistik 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 1 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	231331-012 Konstruktionslehre/Maschinenelemente III		
231133-001 Grundlagen der Kunststofftechnik 242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9 LP (Pflichtmo		, ,	
242031-001 Elektrotechnik/Elektronik 231533-027 Fertigungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6 Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7 Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW05 Datenanalyse und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 17 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 19 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 10 LP (Pflichtmodul), Gewic			
5. Vertiefungsmodule Design 231331-002 Methodisches Konstruieren 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231032-008 Faserverbundkonstruktion 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231435-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231733-007 Mechanismentechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW05 Datenanalyse und Regelungstechnik 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5			
5. Vertiefungsmodule Design 231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	·	, ,	
231331-002 Methodisches Konstruieren 231032-008 Faserverbundkonstruktion 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung	231333-027 Tertigungsterile	3 LF (Fillentificadi), Gewichtung 3	
231032-008 Faserverbundkonstruktion 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231435-001 Technische Thermodynamik I 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 231733-007 Mechanismentechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231433-001 Strömungslehre 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	5. Vertiefungsmodule Design		
6. Vertiefungsmodule Spezialgebiete der Sporttechnologie Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231533-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung	231331-002 Methodisches Konstruieren	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung	231032-008 Faserverbundkonstruktion		
Aus den Modulen 231035-006 und 231435-001 ist ein Modul auszuwählen: 231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung			
231035-006 Sporttechnologische Messverfahren 231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung			
231435-001 Technische Thermodynamik I 231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft Angewandte Bewegungswissenschaft 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung			
231733-007 Mechanismentechnik 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung			
 231433-001 Strömungslehre 7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9 LP (Pflic			
7. Vertiefungsmodul Angewandte Bewegungswissenschaft HSW04 Angewandte Bewegungswissenschaft 8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11			
 Angewandte Bewegungswissenschaft LP (Pflichtmodul), Gewichtung Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik Turck (Pflichtmodul), Gewichtung Purck (Pflichtmodul), Gewichtung 	231433-001 Strömungslehre	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
 Angewandte Bewegungswissenschaft LP (Pflichtmodul), Gewichtung Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik Turck (Pflichtmodul), Gewichtung Purck (Pflichtmodul), Gewichtung 	7 Vertiefungemedul Angewandte Rowegungewissenschaft	•	
8. Vertiefungsmodule Mess- und Regelungstechnik 231539-001 Grundlagen der Messtechnik 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11			
231539-001 Grundlagen der Messtechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	Angewanate Bewegungewiesenschaft	10 Li (i monunodal), devicinalig 10	
231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5 9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11			
9. Ergänzungsmodule Wissenschaftliches Arbeiten HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	231539-001 Grundlagen der Messtechnik		
HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11	231533-003 Steuerungs- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5	
HSW05 Datenanalyse und Statistik 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11			
,			
230100-830 Projekt 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8	,		
	230100-830 Projekt	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8	

-

10. Modul Bachelor-Arbeit

230100-630 Bachelor-Arbeit

Amtliche Bekanntmachungen

12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 12 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloguium.

§ 27 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2022/2023 Immatrikulierten.

Für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Sports Engineering mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2015, S. 1435) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 9. Mai 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Mai 2022.

Chemnitz, den 2. Juni 2022

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier